



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 02. August 2013

Nummer 31

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	229	177	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	238	
175	Unterhaltung von Wettannahmestellen	229			
176	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Haler Feld-Vogelpohl“, Gemeinden Westerkappeln und Lotte, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster als Naturschutzgebiet	229	178	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Gut Erpenbeck“, im Gebiet der Stadt Lengerich und Gemeinde Ladbergen, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster als Naturschutzgebiet	238

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 176 **Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Haler Feld-Vogelpohl“, Gemeinden Westerkappeln und Lotte, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster als Naturschutzgebiet**

Präambel:

Diese Verordnung bezieht sich auf einen Teil der Plantlünner Sandebene im Nordwesten des Weser- und Weser-Leine-Berglandes. Das Gebiet „Haler Feld-Vogelpohl“ zeichnet sich durch großflächige Grünlandkomplexe sowie strukturreiche Heideflächen und offene, meist lückige Grasflächen auf Binnendünen im Nordwesten des Gebietes (Vogelpohl) aus. Die nähr-

stoffarmen Waldflächen im Süden (Haler Feld) sind überwiegend mit lichten Kiefern- und Eichen-Birkenbeständen bestockt. Das Gebiet ist Teil des ehemaligen bundeseigenen Standortübungsplatzes Wersen-Halen-Achmer, so dass in weiten Teilen die land- und forstwirtschaftliche Nutzung gering ist. Das Gebiet weist einen für das Weser- und Weser-Leine-Bergland sehr bedeutsamen Bestand an Besen- und Glocken-Heiden, Silbergras-Fluren und ausdauernd lückigen Sandtrockenrasen auf. Dieser ist - nicht zuletzt durch die ehemalige Nutzung als militärisches Übungsgelände - in einem sehr guten Erhaltungszustand. Die feuchten Pfeifengraswiesen nehmen in ihrer räumlichen Geschlossenheit einen hervorragenden Platz unter vergleichbaren Gebieten im Naturraum ein.

Der gesamte Bereich „Haler Feld-Vogelpohl“ ist Teil des EG-Vogelschutzgebietes „Düsterdieker Niederung“ (DE-3612-401) im Sinne der Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG). Darüber hinaus ist ein Teilgebiet Bestandteil des FFH-Gebietes „Vogelpohl“ (DE-3613-303), das seitens der Bundesrepublik Deutschland als ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie, 92/43/EWG) der Europäischen Union gemeldet worden ist. Das Gebiet stellt damit einen wesentlichen Bestandteil des zu schaffenden zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ dar.

Wichtigstes Ziel dieser Verordnung ist die Erhaltung und Förderung der großflächigen, nährstoffarmen, extensiv bewirtschafteten Wald-, Heide- und Feuchtwiesenlandschaft mit ihrem charakteristischen Biototypenmosaik. Die langfristige Sicherung der landesweit gefährdeten und vom Aussterben bedrohten Pflanzengesellschaften bzw. Tier- und Pflanzenarten auf dem Standortübungsplatz wird in enger Zusammenarbeit mit dem

Bund angestrebt. Hierfür sind insbesondere die Fortführung der extensiven Bewirtschaftung der Grünland- und Heideflächen sowie die sukzessive Überführung der naturfernen Waldbereiche in naturnahe, offene und strukturdiverse Wälder mit ihren typischen natürlichen Waldgesellschaften zu fördern.

Mit dieser Verordnung werden die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes mit der Darstellung eines „Gebietes zum Schutz der Natur“ sowie des Regionalplanes, Teilabschnitt Münsterland, mit der Darstellung eines „Bereiches für den Schutz der Natur“ konkretisiert und erfüllt.

Inhalt

	Rechtsgrundlagen
§ 1	Schutzgebiet
§ 2	Schutzzweck und Schutzziel
§ 3	Allgemeine Verbotsregelungen
§ 4	Landwirtschaftliche Regelungen
§ 5	Waldbauliche Regelungen
§ 6	Jagdliche Regelungen
§ 7	Nicht betroffene Tätigkeiten
§ 8	Befreiungen
§ 9	Gesetzlich geschützte Biotope
§ 10	Bußgeld- und Strafvorschriften
§ 11	Aufhebung bestehender Verordnungen
§ 12	Verfahrens- und Formvorschriften
§ 13	Inkrafttreten

Anlagen

Anlage I : Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000

Anlage II: Detailkarte im Maßstab 1 : 5 000

Rechtsgrundlagen

Aufgrund

- des § 42a Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz - LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 183 ff.) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG**) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 24 des Gesetzes vom 06. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482),

- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz - OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765),

- des § 20 Abs. 1 **Landesjagdgesetz (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 876),

- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - FFH-Richtlinie**) (ABl. EG Nr. L 206 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG vom 20.11.2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368),

- der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (**Vogelschutz-Richtlinie**) (ABl. EG Nr. L 20 S. 7-25),

wird - hinsichtlich der Regelungen der Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde des Landes NRW - verordnet:

§ 1

Schutzgebiet

(1) Das im Folgenden näher bezeichnete Gebiet „Haler Feld-Vogelpohl“ liegt im Kreis Steinfurt auf dem Gebiet der Gemarkung Westerkappeln, Gemeinde Westerkappeln, und Gemarkung Wersen, Gemeinde Lotte, und ist ca. 705 ha groß.

Die Lage des Gebietes ist in der Karte

- im Maßstab 1 : 25 000 (Übersichtskarte, Anlage I)

und die genaue Abgrenzung des Gebietes in der Karte

- im Maßstab 1 : 5 000 (Detailkarte, Anlage II)

dargestellt.

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flurstücke:

- | | |
|---|--|
| | Gemarkung Westerkappeln |
| - | Flur 88 / Flurstücke 13 tlw., 25 tlw., 27, 113, 114, 123 - 132 |
| - | Flur 100 / Flurstücke 26 tlw., 29, 30, 32, 36 - 39 |
| - | Flur 101 / Flurstücke 2, 4, 15, 16, 18, 19, 21, 22, 25 - 28, 29 tlw., 43 - 49, 51 - 55, 58, 60 - 62, 66, 68, 69, 84, 85, 86 tlw., 87 - 93, 96, 98 - 104, 107 - 120 |
| - | Flur 102 / Flurstücke 1, 2, 3 tlw., 4 - 14, 16 - 23, 26 tlw., 27, 28, 31 - 35, 37, 39, 44, 46 - 54, 58, 60 tlw., 63 - 89 |
| - | Flur 103 / Flurstücke 36 tlw., 37, 38 tlw., 40, 112, 113 |
| - | Flur- 110 / Flurstücke 14, 17 - 19, 40, 48 - 52, 59, 61 tlw., 62, 63, 71 - 73, 74 tlw. |
| - | Flur 111 / Flurstücke 8, 9 |
| | Gemarkung Wersen |
| - | Flur 1 / Flurstücke 1 - 30, 33 - 36, 38, 103 - 167, 181 |
| - | Flur 2 / Flurstücke 19, 38, 57, 82 - 84, 88, 89 tlw., 119, 121, 122, 133, 137 - 146, 149, 150 |
| - | Flur 3 / Flurstücke 193 tlw., 207, 217 - 220, 223 - 231, 232 tlw., 233 - 239, 241 - 244, 247, 248, 766, 789 tlw., 916 - 924, 966, 1033, 1034, 1040, 1041 |
| - | Flur 22 / Flurstücke 35, 36, 39 - 41, 50, 51, 57, 134 - 137, 156, 160 - 164 |

Bei den vorgenannten Flurstücken handelt es sich mit Ausnahme der Fläche Gemarkung Wersen, Flur 22, Flurstück 164, um Flächen, die seitens der Bundesrepublik Deutschland als ein **besonderes Schutzgebiet gemäß der Vogelschutz-Richtlinie** gemeldet wurden.

Bei den Flächen

- Gemarkung Westerkappeln
Flur 101 / Flurstücke 2, 4, 46 – 48, 53 tlw., 54, 55, 61 tlw., 86 tlw., 91, 92, 93, 96, 100 – 104, 108 - 119
- Flur 102 / Flurstücke 1, 2, 3 tlw., 4 – 14, 16 - 23, 26 tlw., 27, 28, 31- 35, 37, 39, 44, 46 - 54, 58, 60 tlw., 63 – 65, 66 - 89
- Flur 103 / Flurstücke 37, 38 tlw.
- Flur 110 / Flurstücke 59 tlw.
- Gemarkung Wersen
- Flur 1 / Flurstücke 1, 6 tlw., 12 - 27, 28 tlw., 30 tlw., 33 - 36, 38, 132 - 156, 157 tlw. 160 tlw., 160 tlw., 161 - 166, 167 tlw., 181

handelt es sich um **Flächen von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Fauna-Flora-Habtat-Richtlinie**, FFH-Gebiet „Vogelpohl“ DE 3613-303.

Die Anlagen I und II sind Bestandteil dieser Verordnung.

Anlage II kann aus drucktechnischen Gründen an dieser Stelle nicht veröffentlicht werden. Sie wird im Wege der Ersatzveröffentlichung durch die Möglichkeit der Einsichtnahme bekannt gemacht.

(2) Diese Verordnung kann mit ihren Anlagen während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
Dienstgebäude Overberghaus
Albrecht-Thaer-Str. 9
48147 Münster
- b) Landrat des Kreises Steinfurt
- Untere Landschaftsbehörde -
Dienstgebäude Tecklenburg
Landrat-Schultz-Straße 1
49545 Tecklenburg
- c) Bürgermeister der Gemeinde Westerkappeln
Große Straße 13
49492 Westerkappeln
- d) Bürgermeister der Gemeinde Lotte
Westerkappeler Straße 19
49504 Lotte.

§ 2

Schutzzweck und Schutzziel

(1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG in Verbindung mit § 32 Abs. 2 BNatSchG ausgewiesen.

(2) Die Unterschutzstellung erfolgt

a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten landschaftsraumtypischer, seltener und zum Teil stark gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere von Wald-, Wiesen- und Offenlandvögeln, Reptilien, Amphibien und Wirbellosen sowie von seltenen, zum Teil gefährdeten Pflanzen und Pflanzengesellschaften des Waldes, der Heiden und der Binnendünen;

b) zur Erhaltung und Entwicklung großflächiger, in ihrer räumlichen Geschlossenheit hervorragender Grünlandkomplexe aus typisch ausgebildeten Pfeifen-

graswiesen mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna;

c) zur Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter, struktur- und artenreicher Besen- und Glockenheiden in enger räumlicher Verzahnung mit offenen, meist lückig bewachsenen Silbergrasfluren und Sandtrockenrasen auf Binnendünenkomplexen mit ihrer jeweils charakteristischen Vegetation, Fauna und natürlichen Morphologie.

d) zur Erhaltung und Förderung der Populationen und Lebensräume von Knoblauchkröte und Laubfrosch;

e) als wichtige Kernfläche innerhalb eines Biotopverbundes von landes- und europaweiter Bedeutung aufgrund des außergewöhnlich großen Vorkommens landesweit gefährdeter und bedrohter Pflanzengesellschaften bzw. Pflanzen- und Tierarten;

f) zum Erhalt und zur Sicherung der natürlichen Geländemorphologie einschließlich der gebietstypischen Bodenstrukturenvergesellschaftungen mit dem Vorkommen schutzwürdiger Böden mit hohem Biotopotential (Extrem-Standorte);

g) aus naturwissenschaftlichen, natur- und landeskundlichen sowie natur- und erdgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung;

h) zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen;

i) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes;

j) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gem. Art. 4 Abs. 4 i.V.m. Art. 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992. Hierbei handelt es sich um folgende natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebiets i.S. des § 32 Abs. 3 BNatSchG:

- Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* (2330)
- Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit *Erica tetralix* (4010)
- Trockene europäische Heiden (4030)
- Pfeifengraswiesen auf kalkreichen, torfigen und tonig-schluffigen Böden (6410).

k) Außerdem handelt es sich um Lebensräume für folgende im Schutzgebiet vorkommende Vogelarten gem. Art 4 der Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EG-Vogelschutzrichtlinie) als maßgebliche Bestandteile des Gebiets i.S. des § 32 Abs. 3 BNatSchG:

Vogelarten, die im Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführt sind

- Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*)
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
- Neuntöter (*Lanius collurio*)
- Heidelerche (*Lullula arborea*)

Vogelarten der Richtlinie 2009/147/EG, die nicht im Anhang I aufgeführt sind

- Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)
- Bekassine (*Gallinago gallinago*)
- Raubwürger (*Lanius excubitor*)
- Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)
- Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*)
- Pirol (*Oriolus oriolus*)
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*).

l) Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 Bedeutung für folgende Arten gem. Artikel 4 der EG-Vogelschutzrichtlinie:

Vogelarten, die im Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführt sind

- Weißstorch (*Ciconia ciconia*)
- Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*)
- Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)
- Kornweihe (*Circus cyaneus*)
- Kranich (*Grus grus*)
- Sumpfhöhreule (*Asio flammeus*).

m) zur Erhaltung und Entwicklung weiterer Arten der Flora und Fauna, u.a.:

- Fadenbinse (*Juncus filiformis*)
- Knorpelkraut (*Illecebrum verticillatum*)
- Lungenenzian (*Gentiana pneumonanthe*)
- Platterbsen-Wicke (*Vicia lathyroides*)
- Sprossendes Nelkenköpfchen (*Petrorhagia prolifera*)
- Vielstengelige Sumpfsimse (*Eleocharis multicaulis*)
- Zwergflachs (*Radiola linoides*)

(3) Die über die Verordnungsdauer hinausgehende langfristige Zielsetzung für die Grünland- und Heidebereiche sind die Erhaltung und weitere Entwicklung der großflächigen, halboffenen Landschaft, die durch eine Vielzahl unterschiedlicher Biototypen charakterisiert ist. Dabei sind die Grünland- und Heideflächen in ihrer natürlichen Ausprägung zum Schutz gefährdeter Arten und zum Erhalt der hohen Strukturvielfalt auch zukünftig extensiv zu nutzen. Zur Sicherung der nährstoffarmen Verhältnisse ist eine Vermeidung von Eutrophierung und der weitgehende Verzicht auf Düngung sowie die Schaffung ausreichend großer, nährstoffarmer Pufferzonen anzustreben. Darüber hinaus ist die Schaffung von Pionierstandorten auch außerhalb der befestigten Wege anzustreben.

Zur Förderung eines strukturreichen Laubwaldkomplexes mit für die natürlichen Waldgesellschaften typischen Arten sollen die Bestände durch naturnahe Bewirtschaftung in naturnahe Laubwälder mit ihren verschiedenen Entwicklungs- und Altersphasen einschließlich der Alt- und Totholzphase und in ihren standörtlich typischen Variationsbreiten überführt werden. Dabei ist eine Vermehrung der natürlichen Waldgesellschaften durch den Umbau von mit nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Gehölzen bedeckten Flächen anzustreben. Um die Verjüngung der natürlichen Baumarten in der Regel ohne besondere Schutzmaßnahmen zu ermöglichen, ist auf eine entsprechende Regulierung der Schalenwildichte zu achten.

§ 3

Allgemeine Regelungen

(1) Nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sind in dem Naturschutzgebiet alle Handlungen insbesondere nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieser Verordnung verboten, die zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können (Verschlechterungsverbot). Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des Naturschutzgebietes, die sich auf das Naturschutzgebiet entsprechend auswirken können.

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist.

Begriffsbestimmung:

Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 272) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen, hierzu zählen auch Stege, Camping- und Wochenendplätze, Viehhütten, Jagdkanzeln, offene Hochsitze und Ansitzleitern sowie Verkehrsanlagen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen.

Unberührt bleibt die Wiederherstellung oder der Ersatz bestehender geschlossener Jagdkanzeln in der Zeit vom 15.07. bis 01.03.

Ausnahme:

Für die Errichtung von Viehhütten, Ansitzleitern, offenen Hochsitzen, und Jagdkanzeln (einschließlich mobile Jagdkanzeln) erteilt die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung, soweit diese nach Standort und Gestaltung dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegen stehen.

2. Leitungen aller Art einschließlich ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Fernmeldeeinrichtungen anzulegen, zu ändern oder zu unterhalten;

Ausnahme:

Die Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie die Neuanlage oder Änderung auf öffentlichen Verkehrswegen sind außerhalb der vom 15.03. bis 15.06. währenden Brutzeit ausgenommen, sofern die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

3. Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern.

Unberührt bleibt die Errichtung und Unterhaltung von ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen;

4. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern.

Unberührt bleibt die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in bestehender Art und Größe, die Errichtung oder das Anbringen behördlich genehmigter Schilder oder Beschriftungen soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;

5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Zelte oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen oder Sachen dienende Anlagen aufzustellen; Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;

6. Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu lagern, zu grillen, zu zelten oder Feuer zu machen;

7. Anlagen für den Motor-, Wasser-, Schieß-, Luft- oder Modellflugsport sowie für Spiel-, Freizeit- und Sportaktivitäten oder Modellfahrzeuge zu errichten, zu unterhalten oder bereit zu stellen.

8. Motor-, Wasser-, Eis-, Schieß-, Luft-, und Modellsport auszuüben und Modellfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben;

9. Gewässer (einschließlich Fischteiche) neu anzulegen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich ihrer Uferbereiche zu verändern, zu beseitigen, in eine intensivere Nutzung zu überführen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern;

10. Maßnahmen zur Unterhaltung der Gewässer, die nicht in den jährlich zu erstellenden Unterhaltungsplänen enthalten sind, ohne Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;

11. Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, physikalische, chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie des Gewässers beeinträchtigen können;

12. Entwässerungs- und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand abzusenken (z.B. durch Neuanlage von Gräben oder Dränagen);

Unberührt bleibt die Unterhaltung bestehender Dränagen, Gräben und Gewässer soweit die entwässernde Wirkung bzw. Vorflut dabei nicht über das Maß zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung hinaus verändert wird;

13. Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden oder ihre Eisflächen zu betreten oder zu befahren;

14. den Fischfang in der Zeit vom 01.03 bis 15.07. auszuüben;

15. Straßen, Wege und Plätze einschließlich ihrer Nebenanlagen anzulegen, zu verändern, zu unterhalten oder in eine andere Ausbaustufe zu überführen;

Ausnahme:

Die Unterhaltung bestehender Straßen und Wege mit standortangepasstem Material durch den Straßenbaulastträger außerhalb der vom 15.03. bis 15.06. währenden Brutzeit ist erlaubt, sofern die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt;

16. die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- und Stell-

plätze zu betreten, zu befahren (dies gilt auch für das Befahren mit Fahrrädern und Kutschen), auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge außerhalb der besonders gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen;

Unberührt bleiben:

a) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und der ordnungsgemäßen Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie das Betreten und Befahren im Rahmen der Gewässerunterhaltung;

b) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten;

c) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd sowie das Befahren zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) in der jeweils gültigen Fassung und zur Bergung des erlegten Wildes sowie das Befahren zur Errichtung, Unterhaltung und Beseitigung von Ansitzleitern, offenen Hochsitzen und Jagdkanzeln in der Zeit vom 15.07. – 01.03.;

d) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Imkerei soweit es nicht an anderer Stelle dieser Verordnung, insbesondere durch den § 3 Abs. 3 Nr. 23 b) dieser Verordnung eingeschränkt ist;

e) das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen;

17. Hunde unangeleint laufen zu lassen sowie Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen.

Unberührt bleiben

a) der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd,

b) der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der Schäferei;

18. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten; ihre Entwicklungsformen sowie ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen, oder zu zerstören und diese Tiere durch Lärmen, Filmen, Fotografieren oder ähnliche Handlungen zu stören;

Unberührt bleiben die ordnungsgemäße Forstwirtschaft und die Ausübung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft unter Beachtung der guten fachlichen Praxis sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei, soweit dies nicht nach den §§ 4 und 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;

19. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen.

Unberührt bleiben

a) die ordnungsgemäße Forstwirtschaft und die Ausübung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft unter Beachtung der guten fachlichen Praxis sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit dies nicht nach den §§ 4 und 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;

b) die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei, sofern die Standorte für das Aufstellen von Bienenhäusern oder Bienenvölkern in mobilen Anlagen mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind;

20. Bäume und wildwachsende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (dazu gehört auch das Sammeln von Beeren oder Pilzen);

Unberührt bleiben die ordnungsgemäße Forstwirtschaft und die Ausübung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft unter Beachtung der guten fachlichen Praxis, soweit diese nicht nach § 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;

21. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Sonderkulturen wie z.B. Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Baumschulen anzulegen;

22. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen sowie andere, die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen, zu gewinnen oder aus dem Gebiet zu entfernen;

23. Abfallstoffe aller Art (einschließlich Grün- und Gartenabfällen), Boden, Bauschutt, Altmaterial sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände, die geeignet sind das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;

24. bislang land- und forstwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu bewirtschaften, mit Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln zu behandeln, zu düngen oder zu kalken.

§ 4

Landwirtschaftliche Regelungen

(1) Die ordnungsgemäße Landwirtschaft kann entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis in bisheriger Art und bisherigem Umfang fortgeführt werden.

Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die über die in den §§ 3 und 4 aufgeführten Einschränkungen hinausgehen und die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten vorbehalten.

Hinweis:

Private Flächen, die auf der vertraglichen Basis der Sonderprogramme des Naturschutzes des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. des Kreiskulturlandschaftsprogramms des Kreises Steinfurt (KULAP) bereits von Acker in Grünland umgewandelt worden sind oder zukünftig umgewandelt werden, dürfen nach Vertragsablauf gem. § 3a Abs. 2 LG wieder in ihren Ursprungszustand zurückgeführt werden, soweit nach Ablauf des Vertrages ein Recht darauf besteht. § 14 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG ist zu beachten.

(2) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Grünland umzuwandeln oder umzubrechen.

unberührt bleiben Pflegeumbrüche und Wiedereinsaaten nach vorangegangener Anzeige

bei der Unteren Landschaftsbehörde. Die Anzeige muss mindestens vier Wochen vor Durchführung der Maßnahme erfolgen.

Begriffsbestimmungen:

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch;

2. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, organische und chemische Düngemittel, Silage und Futtermittel sowie andere landwirtschaftliche Stoffe und Geräte im Gebiet zu lagern;

3. Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel sowie Düngemittel oder Wirtschaftsdünger auf Brachflächen anzuwenden;

4. die Pflanzendecke abzubrennen.

§ 5

Waldbauliche Regelungen

(1) Auf der Grundlage der §§ 3 und 23 BNatSchG können für die Waldflächen dieses Naturschutzgebietes ergänzende vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen werden, wenn dadurch der in § 2 formulierte Schutzzweck, insbesondere der Schutz von Lebensräumen und Arten gemäß der FFH-Richtlinie und Vögel der Vogelschutzrichtlinie, in gleicher Weise sichergestellt ist. Für die Unterzeichner dieser vertraglichen Vereinbarung werden die in § 5 formulierten Ge- und Verbote für die Laufzeit der Vereinbarung außer Kraft gesetzt. An ihre Stelle treten ersatzweise die Regelungen der vertraglichen Vereinbarung.

(2) Gebote

a) Für die Waldflächen dieses Gebietes ist von der zuständigen Forstbehörde ein Maßnahmenkonzept bzw. langfristig ein Waldpflegeplan aufzustellen, welche die Grundlage der langfristigen Waldentwicklung im Hinblick auf den in § 2 formulierten Schutzzweck und die sich daraus ergebenden Schutzziele darstellen. Das Maßnahmenkonzept- bzw. der Waldpflegeplan sind Teil des zu erstellenden Pflege- und Entwicklungsplans für das Gesamtgebiet.

b) Zur Erhaltung von Altholz (insbesondere von Horst- und Höhlenbäumen sowie sonstigen Biotopbäumen) ist es geboten starke Bäume des Oberstandes zu bestimmen und auf Dauer für die Zerfallsphase im Wald zu belassen. Einzelheiten werden im Maßnahmenkonzept bzw. im Waldpflegeplan festgelegt.

(3) Verbote

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 3 hinaus ist es verboten:

1. Wiederaufforstungen mit nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehörenden Baumarten vorzunehmen sowie Saat- und Pflanzmaterial aus nicht geeigneten Herkunftsgebieten zu verwenden;

2. Kahlhiebe vorzunehmen. Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers

und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken. Für Nadelholzbestände gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. 2 Landesforstgesetz für das Land NRW - LFOG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.04.1980 (GV. NW. S. 546) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185);

3. Horst- und Höhlenbäume sowie stehendes Totholz zu fällen oder auf andere Weise zu beseitigen;

4. Pflanzenschutzmittel, chemische oder biologische Schädlingsbekämpfungsmittel und sonstige Biozide anzuwenden, Düngemittel auszubringen oder Bodenschuttkalkungen durchzuführen sowie die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten im Schutzgebiet vorzunehmen;

Unberührt bleibt die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Kalamitätsfällen;

Ausnahme

Zulässig bleibt die Bodenschuttkalkung außerhalb von ökologisch empfindlichen Standorten sofern sie mit geeignetem Material und außerhalb der Vegetationszeit durchgeführt und einen Monat vor der Durchführung bei der Unteren Landschaftsbehörde angezeigt wird und diese in dieser Zeit keine Bedenken erhebt. Ökologisch empfindliche Standorte sind im Maßnahmenkonzept bzw. im Waldpflegeplan darzustellen;

5. Forstwirtschaftswege ohne Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen. Die Ausbesserung vorhandener Forstwirtschaftswege, sowie der genehmigte Aus- und Neubau ist mit standortangepasstem Material vorzunehmen;

6. Holzlagerplätze ohne Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde anzulegen;

Unberührt bleibt das Anlegen von Holzlagerplätzen im Falle von forstlichen Kalamitäten;

7. Holz während der Brut- und Setzzeiten in der Zeit vom 01.03. bis zum 15.07. eines jeden Jahres einzuschlagen oder zu rücken;

Ausnahme:

a) der Holzeinschlag und das Rücken von Holz im Falle von forstlichen Kalamitäten sowie aufgrund besonderer Witterungsverhältnisse nach Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde,

b) Holzeinschlag in Nadelholzbestände nach Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde;

8. Schlagabraum und Reisig in oder am Rande von schutzwürdigen Kleinstandorten wie z.B. in feuchten Senken oder Kleinmooren und auf gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und § 62 LG abzulagern.

§ 6

Jagdliche Regelungen

(1) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Wildfütterungsanlagen, Wildäsungsflächen, Wildäcker oder Wildfütterungsplätze einschließlich Kirsungen außerhalb von Ackerflächen anzulegen sowie vorhandene Wildäsungsflächen oder Wildäcker zu düngen oder mit Pflanzenschutzmitteln (inklusive Schädlingsbekämpfungsmitteln und Bodenbehandlungsmitteln) oder sonstigen Bioziden zu behandeln;

2. Wildfütterungen - auch in Notzeiten - auf Grünland, Brachflächen, innerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen, in sowie an Gewässern vorzunehmen;

3. jagdbare Tiere auszusetzen;

4. die Fallenjagd auszuüben und „Kunstbauten“ (z.B. zur Fuchsbejagung) anzulegen;

Ausnahme:

Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für das Aufstellen von Lebendfallen, sofern Standort und Anzahl sowie der Zeitpunkt dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegenstehen.

(2) Einschränkungen der jagdlichen Nutzung, die über die in den §§ 3 und 5 aufgeführten Einschränkungen hinausgehen und die zum Schutz von Arten oder zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Jagdrechtsinhabern vorbehalten.

§ 7

Nicht betroffene Tätigkeiten

(1) Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlichen Maßnahmen. Der Träger der Maßnahme hat die Untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu unterrichten;

2. von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;

3. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, Wege und Plätze und Gewässer, sofern diese Verordnung keine andere Regelung enthält (für die Wartung und Unterhaltung von Versorgungsleitungen, Straßen und Wegen siehe insbesondere § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 15);

4. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeitpunkt und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;

5. die ordnungsgemäße Ausübung der Forstwirtschaft und die Ausübung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie der Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter Beachtung der Regelungen der §§ 3 und 5;

6. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in V.m. § 25 Abs. 1 LJG-NRW und unter Beachtung der Regelungen in den §§ 3 und 5;

7. Durchführung von Exkursionen sowie wissenschaftlichen, bodenkundlichen, geologischen und ökologischen Untersuchungen nach vorheriger Abstimmung mit der Untere Landschaftsbehörde;

Hinweis:

Diese Unberührtheit ersetzt nicht die erforderliche Information und das evtl. notwendige Einverständnis des Flächeneigentümers. Die

Rechte des Eigentümers werden durch diese Regelung nicht berührt.

8. die Sandentnahme für den Eigengebrauch auf den Flächen Gemarkung Wersen, Flur 2, Flurstück 150, und Flur 3, Flurstück 248;

9. die Ausübung des Modellflugsports in der bisherigen Art und Weise auf den Flächen Gemarkung Westerkappeln, Flur 101, Flurstücke 54 und 55.

§ 8

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist

oder

b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Abs. 1 bis 4 und 6 sowie § 17 Abs. 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt.

Im Falle des § 15 Abs. 6 BNatSchG gilt § 5 LG gilt entsprechend.

Hinweis:

Die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des § 34 BNatSchG i.V.m. § 48d LG bleibt unberührt.

§ 9

Gesetzlich geschützte Biotope

Strengere Regelungen der §§ 30 BNatSchG und 62 LG über die gesetzlich geschützten Biotope bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 10

Bußgeld- und Strafvorschriften

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.

(2) Nach § 71 Abs.1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

Unabhängig von den Regelungen des Landschaftsgesetzes finden die Regelungen der §§ 69 und 71 BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3-6 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 11

Aufhebung bestehender Verordnungen

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt für die Teilflächen, die von dieser Verordnung erfasst werden, nachfolgende bestehende Verordnung außer Kraft:

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Haseniederung“, im Gebiet der Gemeinde Lotte, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster als Naturschutzgebiet vom 14.03.2012, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 13.04.2012, Nr.15.

§ 12

Verfahrens- und Formvorschriften

Gemäß § 42a Abs. 4 Satz 2 wird auf § 42a Abs. 4 Satz 1 LG hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - Höhere Landschaftsbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, den 17. Jul. 2013

Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
51.1-010-ST/2012.0003-NSG Halter Feld
- Vogelphohl


Prof. Dr. Reinhard Klenke